

Europa

# Arbeitsprogramm 2022 der EU-Kommission – Eine Bewertung

vbw

Position  
Stand: Dezember 2021

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

## Vorwort

### Eine starke Wirtschaft für ein starkes Europa

Ins Jahr 2022 starten wir mit einer neuen Bundesregierung, die in Deutschland und in der EU einen neuen Kurs einschlagen will. Die definierten Zukunftsbereiche der Ampelkoalition wie Energie, Klima, Transformation, Mobilität, Forschung und Digitalisierung fügen sich nahtlos in die politische Prioritätensetzung der aktuellen EU-Kommission ein. Das Arbeitsprogramm 2022 der EU-Kommission ist strikt auf die Prioritäten der EU-Politik ausgerichtet. Die Wirtschaft unterstützt den damit angestoßenen ökologischen und digitalen Transformationsprozess.

Bei der Vielzahl der bereits vorgestellten Initiativen und noch angekündigten Maßnahmen der EU-Kommission kommt es aber darauf an, dass die Gesetzgebungsprozesse für die Wirtschaft zu stimmigen und verlässlichen Rahmenbedingungen führen. Aufgrund der komplexen Vorhaben bedarf es einer politischen Koordination, die in den EU-Institutionen bislang nicht erkennbar ist. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die EU-Politik die Voraussetzungen schafft, mit denen die Unternehmen die Transformationsprozesse erfolgreich meistern können. Das alleinige Formulieren von Zielen ist zu kurz gegriffen. Nur eine wettbewerbsfähige und innovationsfreudige Industrie kann die notwendigen Investitionen erwirtschaften und den erforderlichen Beitrag für erfolgreiche Transformationen leisten.

Mit der Bewertung des Arbeitsprogrammes analysieren wir, inwieweit die Ziele und Planungen der EU-Kommission der wirtschaftlichen Situation und damit den Menschen in Europa gerecht werden, wo diese Vorhaben in eine falsche Richtung gehen und welche Themen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Bertram Brossardt  
20. Dezember 2021



# Inhalt

	Position auf einen Blick	1
1	Programm und Zielsetzung	3
2	Initiativen des Arbeitsprogramms	5
2.1	Neue politische und gesetzgeberische Initiativen	5
2.1.1	EU-Luftqualitätsvorschriften	5
2.1.2	EU-Vorschriften über fluorierte Treibhausgase	6
2.1.3	CO <sub>2</sub> -Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge	6
2.1.4	Zertifizierungssystem für den CO <sub>2</sub> -Abbau	6
2.1.5	Recht auf Reparatur	7
2.1.6	Verringerung der Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt	7
2.1.7	Cyberabwehrfähigkeit	8
2.1.8	Europäisches Chip-Gesetz	8
2.1.9	Weltraumgestütztes globales EU-Kommunikationssystem	9
2.1.10	Vermittlung digitaler Kompetenzen	9
2.1.11	Notfallinstrument für den Binnenmarkt	10
2.1.12	Multimodale digitale Mobilität	10
2.1.13	Mindesteinkommen	11
2.1.14	Überarbeitung Barcelona-Ziele und Empfehlung zur Langzeitpflege	11
2.1.15	EU-Hochschulstrategie und -zusammenarbeit	11
2.2	Initiativen zur Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften	12
2.2.1	Altfahrzeug- und Richtlinie zur Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen	12
2.3	Vorrangig anhängige Vorschläge	13
2.3.1	Änderungen zur Marktstabilitätsreserve	13
2.3.2	Einrichtung eines Klima- und Sozialfonds	13
2.3.3	CO <sub>2</sub> -Grenzausgleichssystem (CBAM)	14
2.3.4	Energiesteuer-Richtlinie	15
2.3.5	Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR)	15
2.3.6	CO <sub>2</sub> -Emissionsnormen für neue PKW und leichte Nutzfahrzeuge	16
2.3.7	Systemänderung des Handels mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten	17
2.3.8	Überarbeitung der TEN-E-Verordnung	17
2.3.9	Künstliche Intelligenz	17
2.3.10	Maschinenprodukte	18
2.3.11	Gesetz über digital Märkte (DMA)	18
2.3.12	Gesetz über digital Dienste (DSA)	19
2.3.13	Cyber-Security (NIS2)	19
2.3.14	Daten-Governance-Gesetz	20
2.3.15	ePrivacy	20
2.3.16	Nachhaltigkeitsberichterstattung	20
2.3.17	Angemessene Mindestlöhne	21

2.3.18	Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) 883/2004	21
2.3.19	Migration	23
2.3.20	Lohntransparenzrichtlinie	23
Ansprechpartner / Impressum		24

## Position auf einen Blick

### **Wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für die Transformationsprozesse**

Mit dem Arbeitsprogramm 2022 liefert die EU-Kommission einen zeitlichen Fahrplan ihrer Vorhaben. Deutlich erkennbar ist die Ausrichtung der Initiativen an der bereits im Jahr 2019 festgelegten politischen Schwerpunktsetzung der EU-Kommission: Ziel ist ein gerechtes, klimaneutrales und digitales Europa. Der Green Deal und der digitale Wandel sind Top-Prioritäten. Die Sozialpolitik soll dabei den ökologischen und digitalen Transformationsprozess flankieren.

Bei den neuen Vorschlägen für das Jahr 2022 gibt es keine großen Überraschungen. Die EU-Kommission hatte bereits in den zurückliegenden Jahren auf zahlreiche Initiativen hingewiesen, die sie in ihrer Amtszeit vorstellen wird. Die Pandemie-bedingte Verzögerung neuer Gesetzgebungsinitiativen versucht sie aufzuholen. Dabei bleibt sie ihrem Kurs treu. Die Anzahl der vorrangig anhängigen Verfahren ist im Vergleich zum Arbeitsprogramm 2021 deutlich gestiegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die EU-Kommission bereits die Hälfte ihrer Legislaturperiode (2019-2024) hinter sich hat. Im Fokus der zweiten Hälfte wird sie sich darauf konzentrieren, die erforderliche Annahme bereits vorgestellter Maßnahmen durch die Mitgesetzgeber zu forcieren.

Erwartungsgemäß bleiben im Arbeitsprogramm 2022 die inhaltlichen Aussagen zu den einzelnen Initiativen vage. Vor allem bleibt offen, wie Unternehmen die angestrebten Klimaziele erreichen können und auch in der Transformationsphase wirtschaftlich erfolgreich bleiben. Bei den komplexen Vorhaben der Transformationsprozesse ist zudem offen, wie die Gesetzgebungsprozesse der zahlreichen Initiativen derart koordiniert werden, dass in sich stimmige und verlässliche Rahmenbedingungen entstehen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Gesetzesvorschläge im Laufe der Verhandlungen der EU-Institutionen auseinanderentwickeln.

### **Klimapolitik: Der europäische Green Deal**

Nachhaltiger Klimaschutz muss auch als solcher betrieben werden, das heißt ökologisch effektiv, gleichzeitig aber ökonomisch erfolgreich und von der Gesellschaft mitgetragen. Die EU-Kommission ist gefordert, Wirtschaft und Industrie mit derselben Dynamik und Entschlossenheit zu stärken, wie sie den Klimaschutz vorantreibt – vor allem auch in Anbetracht der Corona-Krise. Ambitioniertere Ziele dürfen nur zu erfüllbaren Belastungen für deutsche und bayerische Unternehmen führen. Bereits in der Vergangenheit beschlossene Minderungsziele erfordern massive Anstrengungen.

Nur eine wettbewerbsfähige und innovationsfreudige Industrie kann die notwendigen Investitionen in Klima- und Umweltschutz erwirtschaften. Der Fokus der EU muss auf die Gestaltung der richtigen und insbesondere international wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Umsetzung der Transformationsprozesse gerichtet werden.

[Position auf einen Blick](#)

Innovationen und Investitionen müssen gestärkt werden. Es gilt, Infrastruktur aufzubauen, regulatorische Hürden zu beseitigen und bürokratische Prozesse zu verschlanken. Die EU kann ihrer Verantwortung besonders gerecht werden, wenn innovative, technologische Lösungen entwickelt werden, die auch global anwendbar sind und damit einen über die Grenzen hinausreichenden Hebeleffekt für den Klimaschutz haben.

### **Digitaler Wandel**

Zurecht räumt die EU-Kommission der digitalen Transformation eine hervorgehobene Stellung ein und will den digitalen Binnenmarkt stärken. Die Corona-Krise hat uns einmal mehr vor Augen geführt, wie wichtig die digitale Transformation ist. Voraussetzung für den notwendigen Fortschritt im Transformationsprozess sind ausreichend finanzielle Mittel für Innovationen im Bereich digitaler Schlüsseltechnologien und eine innovationsfreundlich ausgestaltete Regulierung. Letzteres gilt insbesondere für die Datennutzung: Hier ist es wichtiger, geltendes Recht kritisch zu prüfen, als zusätzliche Regelungen zu erlassen, insbesondere im Bereich der Künstlichen Intelligenz.

### **Sozialpolitik**

Im Arbeitsprogramm 2022 der EU-Kommission wird erfreulicherweise im Bereich Arbeit und Soziales von neuen und für die Arbeitgeber belastenden Vorhaben abgesehen. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass zahlreiche Initiativen aus der Vergangenheit weiterhin Bestand haben und zur Umsetzung anstehen.

Die EU-Kommission verstößt mit ihrer sozialpolitischen Agenda häufig gegen den Grundsatz der Subsidiarität. Der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) ist dafür ein Beispiel. Sozialpolitik ist die Aufgabe der Nationalstaaten und liegt nicht im Kompetenzbereich der EU. An diesem Grundsatz muss festgehalten werden. So liegt zum Beispiel die Mindestlohnrichtlinie außerhalb der Kompetenzen der EU und kollidiert mit der negativen Koalitionsfreiheit.

Der Entwurf für eine ePrivacy-Verordnung für einen sektorspezifischen Schutz der elektronischen Kommunikation ist überflüssig und abzulehnen. Die Sachverhalte, die geregelt werden sollen, sind bereits durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erfasst. Dafür birgt der Entwurf Risiken für die Wirtschaft, verhindert Innovationen und führt zu einem Wettbewerbsnachteil für den Standort Europa.

### **Integration von Geflüchteten**

Die EU-Asylpolitik stagniert seit längerem. Die EU-Kommission muss die im Jahr 2020 angestoßene Reform wieder auf die Agenda setzen. Sowohl die Begrenzung des Zuzugs als auch die Steuerung und Koordination des Asylsystems auf EU-Ebene muss angegangen werden.



# 1 Programm und Zielsetzung

## Agenda für eine nachhaltige und digitale Transformation

Die EU-Kommission hat am 19. Oktober 2021 ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2022 mit dem Titel *Europa gemeinsam stärker machen* veröffentlicht. Das Programm erscheint alle zwölf Monate. Es ist die vierte Arbeitsplanung unter Präsidentin Ursula von der Leyen.

Wie in den zurückliegenden Jahren gliedert sich das Programm in folgende Bestandteile:

- Neue politische Ziele (Anhang I, 42 Ziele mit diversen Initiativen)
- REFIT-Initiativen (Anhang II, 26 Vorschläge zur Überprüfung bereits geltender Rechtsvorschriften, um Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtssetzung zu gewährleisten)
- Vorrangig anhängige Verfahren (Anlage III, 76 bereits aus den zurückliegenden Legislaturperioden im Gesetzgebungsverfahren befindliche Initiativen, die 2022 vorrangig zum Abschluss gebracht werden sollen)
- Rücknahmen (Anhang IV, 6 zurückziehende Initiativen, die nicht mehr aktuell sind und bei denen das Gesetzgebungsverfahren bislang nicht beendet wurde)

Das Programm bezieht sich ausschließlich auf das Jahr 2022. Daher sind neue Initiativen, die bei der Veröffentlichung des Arbeitsprogramms noch für 2021 geplant waren, hier nicht enthalten. Beispielsweise gehört der zweite Teil des Fit for 55-Paketes oder das Datengesetz (Data Act) dazu.

Mit dem aktuellen Arbeitsprogramm gibt die EU-Kommission ihren Fahrplan für 2022 vor. Es ist auf die sechs politischen Leitlinien ausgerichtet, die die EU-Kommission zu Beginn ihrer Amtszeit im Jahr 2019 festlegte.

1. Ein europäischer Green Deal: Die EU soll globaler Vorreiter und Europa erster klimaneutraler Kontinent bis 2050 werden. Das Emissionsreduktionsziel der EU für 2030 wurde bereits in diesem Jahr mit dem Europäischen Klimagesetz von 40 Prozent auf mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 erhöht. Zentrale Themen der Klimapolitik sind die Förderung einer effizienteren Ressourcennutzung durch den Übergang zu einer sauberen und kreislaforientierten Wirtschaft. Darunter fallen die Energieversorgung, eine nachhaltige Industrie, ein umweltfreundlicher Gebäudesektor, eine nachhaltige Mobilität, Maßnahmen zum Schutz des Ökosystems, die Gewährleistung einer nachhaltigen Lebensmittelkette sowie die Beseitigung von Umweltverschmutzung. Als wesentliches Gesetzgebungspaket hat die EU-Kommission im Juli 2021 ihr Fit for 55-Paket vorgestellt.
2. Ein Europa für das digitale Zeitalter: Mit der EU-Digitalstrategie will die EU-Kommission dafür sorgen, dass der digitale Wandel gelingt und Unternehmen und Menschen nutzt. Europa soll bei den Zukunftstechnologien eine Vorreiterrolle einnehmen. Zudem soll die Strategie einen Beitrag zur Klimaneutralität Europas bis 2050 leisten. Im Fokus steht der Datenschutz, ein besserer Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen,

## Programm und Zielsetzung

die Rahmenbedingungen für digitale Netze und Dienstleistungen, die digitale Wirtschaft als Wachstumsmotor und eine EU-Datenstrategie. Zur Erreichung dieser Ziele hat die EU-Kommission seit Dezember 2020 einige Gesetze vorgeschlagen. Zu nennen sind hier unter anderem das Gesetz über digitale Märkte (Digital Market Act) und digitale Services (Digital Service Act), das Daten-Governance-Gesetz oder die EU-Richtlinie über Cybersicherheit.

3. Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen: Ziel ist es, dass die Wirtschaft dem Bedarf der Menschen entspricht und zur sozialen Gerechtigkeit sowie zu Wohlstand beiträgt. Über die Soziale Marktwirtschaft sollen Armut und Ungleichheit gemindert werden. In diesem Kontext hat die EU-Kommission unter anderem eine Richtlinie für Mindestlöhne in der EU und zur Lohntransparenz vorgeschlagen. Weitere Ziele sind die Stärkung kleiner und mittelständischer Betriebe in der EU, die Vollendung der Kapitalmarktunion wie auch die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion. Schwerpunktthemen sind zudem ein gerechter Binnenmarkt, Investitionsförderung und das Schaffen von Arbeitsplätzen, die Überprüfung der Einhaltung wirtschaftspolitischer Regeln in den Mitgliedstaaten sowie die Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Rahmen des Europäischen Semesters und die Unterstützung von Unternehmen und Verbraucher\*innen beim Übergang zur nachhaltigen Ressourcennutzung.
4. Ein stärkeres Europa in der Welt: Ziel der EU-Kommission ist eine aktivere und größere Rolle der EU in einer auf Multilateralismus und Regeln beruhenden Weltordnung. Als führende Wirtschaftsmacht brauche die EU eine starke, offene und faire Handelspolitik. Gleichzeitig solle die EU höchste Klima-, Umwelt- und Arbeitsschutzstandards gewährleisten. Um diese Ziele zu erreichen, nennt die EU-Kommission ihre Außen-, Handels- und Nachbarschaftspolitik, mögliche EU-Erweiterungen sowie die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik als geeignete Maßnahmen.
5. Förderung unserer europäischen Lebensweise: Nach Auffassung der EU-Kommission ist die Rechtsstaatlichkeit die zentrale Voraussetzung für eine EU der Gleichheit, Toleranz und sozialen Gerechtigkeit. Die EU-Kommission implementierte einen umfassenden Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, in dessen Rahmen jährlich über den Stand der Rechtsstaatlichkeit in der EU zu berichten ist. Voraussetzung für einen neuen Start in der Migrationsfrage seien sichere Grenzen, ein modernes EU-Asylsystem und die Zusammenarbeit mit EU-Partnerländern. Im Rahmen dieser Priorität werden die Sicherheitsunion, die justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten (zum Beispiel zur Bekämpfung von Menschenhandel, Schmuggel und Korruption), die Einhaltung der Europäischen Charta der Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter genannt.
6. Neuer Schwung für Demokratie in Europa: Um dauerhaft eine hohe Beteiligung bei den Europawahlen zu erreichen und zur Stärkung und Festigung der Demokratie in der EU sollen die Bürger\*innen stärker in die Entscheidungsprozesse der EU einbezogen werden. Dazu wurde im Jahr 2021 die Konferenz zur Zukunft der EU gestartet, deren Ergebnisse 2022 feststehen sollen.

## 2 Initiativen des Arbeitsprogramms

### Inhalt und Bewertung wesentlicher Vorhaben

Wesentliche Initiativen des Arbeitsprogramms der EU-Kommission sind im Folgenden inhaltlich zusammengefasst und bewertet. Dazu werden die Bezeichnung des politischen Zieles sowie der Titel des Vorhabens, das Quartal der geplanten Vorlage und bereits vorliegende Dokumentennummern angegeben. Dies erleichtert eine Recherche im Internet.

#### 2.1 Neue politische und gesetzgeberische Initiativen

Der Annex I des Arbeitsprogramms enthält insgesamt 42 neue politische Ziele, die den 2019 vorgestellten sechs Prioritäten der EU-Kommission für die aktuelle Legislaturperiode zugeordnet sind.

##### 2.1.1 EU-Luftqualitätsvorschriften

###### **Initiative c) des Null-Schadstoff-Pakets (legislativ, Vorlage 3. Quartal 2022)**

Die EU-Luftqualitätsrichtlinien definieren gemeinsame Methoden zur Überwachung, Beurteilung und Information über die Luftqualität in der EU und legen Ziele fest, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern. EU-Luftqualitätsnormen wurden in den Richtlinien für 13 Luftschadstoffe festgelegt: Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxid, Feinstaub (PM10, PM2,5), Ozon, Benzol, Blei, Kohlenmonoxid, Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren.

Die EU-Kommission plant, die Luftqualitätsnormen stärker an die "Air Quality Guidelines" der Weltgesundheitsorganisation (WHO) anzupassen.

###### *Bewertung*

Vor einer Änderung der Luftqualitätsnormen muss es eine umfassende wissenschaftliche Evaluierung geben. Neue Grenzwerte dürfen nur evidenzbasiert festgelegt werden. Zudem ist eine Folgenabschätzung durchzuführen, um die Auswirkungen einer Absenkung der geltenden Werte nicht nur hinsichtlich gesundheitlicher Auswirkungen und Kosten, sondern auch auf ihre wirtschaftlichen und sozialen Folgen und Kosten zu untersuchen.

## 2.1.2 EU-Vorschriften über fluorierte Treibhausgase

### **Initiative a) des Pakets zu Klimaschutzmaßnahmen (legislativ, Vorlage 2. Quartal 2022)**

Die EU-Kommission will überprüfen, ob die Vorschriften für fluorierte Treibhausgase (F-Gase) im Einklang mit den neuen EU-Klimazielen stehen.

#### *Bewertung*

Die Industrie hat bereits große Fortschritte bei der Vermeidung des Einsatzes von F-Gasen erzielt. Entscheidend bei der Überarbeitung der Verordnung ist, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht gefährdet wird. Eine Übergangsregelung für bestehende, sichere Anlagen mit geringen Auswirkungen auf die Klimaerwärmung ist sinnvoll, um Investitionssicherheit zu garantieren. Die Auswirkungen von F-Gasen können besser kontrolliert werden, wenn die Produktion nicht zunehmend außerhalb Europas stattfindet.

## 2.1.3 CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge

### **Initiative c) des Pakets zu Klimaschutzmaßnahmen (legislativ, Vorlage 4. Quartal 2022)**

Die CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge sollen überprüft werden, um den Übergang zu emissionsfreier Mobilität zu unterstützen.

#### *Bewertung*

Es darf keine unverhältnismäßige Verschärfung geben. Im Hinblick auf die langjährigen Innovationszyklen darf es keine Änderung der bestehenden Grenzwerte bis mindestens 2025 geben. Eine mögliche Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Ziele für schwere Nutzfahrzeuge ab 2030 muss verbunden werden mit einem europaweiten Aufbau der Lade- und Tankinfrastruktur für neue Antriebsformen.

## 2.1.4 Zertifizierungssystem für den CO<sub>2</sub>-Abbau

### **Initiative d) des Pakets zu Klimaschutzmaßnahmen (legislativ, Vorlage 4. Quartal 2022)**

Die EU-Kommission plant ein Zertifizierungssystem, um die Entfernung von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre zu überwachen und entsprechend anrechnen zu können.

#### *Bewertung*

Ohne negative Emissionen können die Pariser Klimaziele nicht erreicht werden. Es ist daher wichtig, den Umfang negativer Emissionen durch natürliche oder technische Senken und deren Dauerhaftigkeit möglichst verlässlich zu erfassen. Die Initiative ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie darf jedoch nicht zu überbordender Bürokratie führen und muss gezielt Anreize für den Einsatz von Technologien zum CO<sub>2</sub>-Abbau setzen.

## 2.1.5 Recht auf Reparatur

### **Kreislaufwirtschaft (legislativ, Vorlage 3. Quartal 2022)**

Die EU-Kommission will Verbesserungen bei der Reparatur von Produkten erreichen. Produkte sollen zu fairen Preisen repariert werden können, um die Nutzungsdauer von Gütern zu verlängern. Die Ökodesign-Richtlinie wurde bereits durch Regelungen zur Langlebigkeit der Produkte erweitert: Seit März 2021 müssen Hersteller von Kühlschränken, Spülmaschinen, Waschmaschinen, Fernsehern und weiteren Produkten Ersatzteile über einen bestimmten Zeitraum bereithalten und die betreffenden Produkte so gestalten, dass Komponenten mit herkömmlichen Werkzeugen zerstörungsfrei auseinandergebaut werden können.

#### *Bewertung*

Reparaturen können einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten, da Produkte länger genutzt werden können. Die Herausforderungen für die Hersteller müssen dabei beherrschbar bleiben und der Sicherheitsaspekt darf nicht vernachlässigt werden. Dabei sollten Endverbraucher\*innen nur Zugang zu ausgewählten, nicht sicherheitsrelevanten Ersatzteilen und Reparaturanleitungen erhalten, Hersteller allerdings allen fachlich entsprechend kompetenten Reparatur\*innen Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturanleitungen einrichten können. Eine Ausweitung von Vorgaben zur Ersatzteilverfügbarkeit muss produktspezifisch geprüft werden und die jeweilige übliche Nutzungsdauer ebenso berücksichtigen wie die Bereitschaft der Verbraucher\*innen, das Produkt im Defektfall reparieren zu lassen. Kennzeichnungen zur Reparierfähigkeit würden deren genaue und nachvollziehbare Bestimmbarkeit/Messbarkeit voraussetzen. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müsste zudem sichergestellt sein, dass die Marktüberwachung ausreichend Ressourcen hat, um wirksam die Richtigkeit der Kennzeichnung überprüfen und gegebenenfalls Verstöße sanktionieren zu können. Konflikte mit aktuellen produktspezifischen Ökodesign-Vorgaben müssen ausgeschlossen werden. Daher sind für reparierte Produkte gegebenenfalls andere Maßstäbe als für Neuprodukte anzusetzen.

## 2.1.6 Verringerung der Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt

### **Initiative c) des Kunststoff-Pakets (legislativ, Vorlage 4. Quartal 2022)**

Die EU-Kommission will Maßnahmen vorschlagen, um die Verwendung von Mikroplastik in Produkten einzuschränken und dessen Freisetzung in die Umwelt zu verringern.

#### *Bewertung*

Ein umfassendes Verbot von Mikroplastik würde deutlich zu weit führen. Pauschale Materialdiskriminierungen müssen vermieden werden. Es ist Augenmaß zu wahren, damit eine Vielzahl moderner Produkte weiterhin hergestellt werden kann. Mit Blick auf Mikroplastikzusätze ist zu differenzieren. Flüssige bzw. gelöste Polymere unterscheiden sich erheblich von festen Kunststoffpartikeln – sowohl durch Größe und Form als auch durch ihre physikalisch-chemischen Eigenschaften. Anders als feste Kunststoffpartikel tragen sie nicht signifikant zu einer Verschmutzung der Meere bei. Bisher sind keine negativen Effekte

dieser Stoffe durch umweltrelevante Konzentrationen bekannt. Darüber hinaus sind in kosmetischen Mitteln verwendete gelöste Polymere nicht toxisch und werden überwiegend in Kläranlagen herausgefiltert. Gelöste Polymere übernehmen in unterschiedlichen kosmetischen Produkten sowie in Wasch- und Reinigungsmitteln wesentliche Funktionen. Die wichtigsten sind Filmbildung, Viskositätskontrolle und Emulsionsstabilisierung. So sind beispielsweise Sonnenschutzmittel mit hohem Schutzfaktor ohne diese Polymerverbindungen nicht möglich. Ein allgemeines Verbot für „flüssige Kunststoffzusätze“ ist daher abzulehnen.

### 2.1.7 Cyberabwehrfähigkeit

#### **Rechtsakt (legislativ, Vorlage 3. Quartal 2022)**

Die EU-Kommission wird ein europäisches Gesetz über Cyber-Resilienz vorgeschlagen, das gemeinsame Cybersicherheitsnormen für Produkte festlegt.

#### *Bewertung*

Die Cybersicherheit muss in der Tat auf europäischer Ebene gestärkt werden, insbesondere durch die Förderung des technologischen Fortschritts auf diesem Gebiet. Sicherheitsfragen müssen als prioritäres Handlungsfeld behandelt werden, insbesondere die Gewährleistung von Cyber- und IT-Sicherheit sowie der Schutz kritischer Infrastrukturen (Verkehr, Energieversorgung etc.). Entscheidend ist dabei auch, dass eine dauerhafte und uneingeschränkte Urteils- und Beratungsfähigkeit der (nationalen) Behörden zu Technologien für die öffentliche Sicherheit auf dem neuesten Stand der Forschung und Technik gewährleistet wird.

### 2.1.8 Europäisches Chip-Gesetz

#### **Halbleiter (legislativ oder nicht legislativ, Vorlage 2. Quartal 2022)**

Ein European Chips Act soll mit dem Ziel verabschiedet werden, eine moderne Halbleiterproduktion in Europa aufzubauen, um die Innovationsfähigkeit zu erhöhen, Lieferketten zu sichern und einen Markt für bahnbrechende Technologien in Europa zu entwickeln. Mit Blick auf die begrenzte Zahl von Lieferanten aus Drittstaaten soll Europa unabhängiger werden.

#### *Bewertung*

Grundsätzlich ist die Initiative vor dem Hintergrund der enormen wirtschaftlichen Bedeutung von Chips und der extremen Abhängigkeit von wenigen Bezugsquellen zu begrüßen. Es bedarf einer sorgfältigen Analyse der aktuellen Situation und Klärung der Frage, warum sich keine (ausreichende) europäische Halbleiterindustrie entwickelt hat und für welche Einsatzzwecke in der EU (mindestens) eine höhere Souveränität angestrebt wird und realistisch erreicht werden kann. Optimal wäre eine Abdeckung des gesamten Spektrums von Halbleitertechnologien, was allerdings im Highend-Bereich sicher den Aufbau zusätzlicher Kompetenzen erfordert. Zu prüfen ist auch, ob und wie das bestehende IPCEI für

Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien oder die Arbeiten der Europäischen Mikrochip-Allianz anzupassen oder weiterzuentwickeln sind. Ziel sollte in jedem Fall sein, die zu beschließenden Maßnahmen als Anschubförderung für eine global wettbewerbsfähige Produktion ohne dauerhafte Subventionierung auszugestalten. Voraussetzung dafür kann auch die Anpassung von Rahmenbedingungen sein, die generell für eine konkurrenzfähige industrielle Produktion in der EU wichtig sind.

### 2.1.9 Weltraumgestütztes globales EU-Kommunikationssystem

#### **Innovativer nachhaltiger Raum (nicht legislativ, Vorlage 2. Quartal 2022)**

Geplant sind vorbereitende Maßnahmen zur Errichtung eines sicheren weltraumgestützten globalen EU-Kommunikationssystems, das den Mitgliedstaaten überall dort eine Breitbandanbindung und eine sichere und unabhängige Kommunikation ermöglicht, wo dies bislang noch nicht möglich ist.

#### *Bewertung*

Die Initiative ist grundsätzlich zu begrüßen. Über die Kommunikationsaspekte hinaus sind mit Satellitensystemen zahlreiche wichtige Anwendungsmöglichkeiten verbunden, beispielsweise im Hinblick auf die Klimabeobachtung, und erhebliche Wertschöpfungspotenziale, die es zu heben gilt.

### 2.1.10 Vermittlung digitaler Kompetenzen

#### **Digitale Bildung und Kompetenzen (nicht legislativ, Vorlage 3. Quartal 2022)**

Damit die Bürger\*innen in der EU die digitale Technologie in vollem Umfang nutzen können, müssen ihre digitalen Kompetenzen durch entsprechende Bildungsangebote gestärkt werden. Die Notwendigkeit zu handeln wurde deutlich, als Homeschooling während der COVID-19-Pandemie zur Regel wurde, und ist deshalb im digitalen Kompass als zentrales Ziel aufgeführt. Um die Kompetenz- und Wissenslücken zu schließen, will die EU Maßnahmen vorschlagen, in deren Rahmen digitale Kompetenzen in Schulen und Hochschulen gefördert und entwickelt werden. Dazu sind Empfehlungen für eine bessere Vermittlung digitaler Kompetenzen in der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu den Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche digitale Bildung geplant.

#### *Bewertung*

Digitale Bildung ist ein Schlüsselement einer erfolgreichen digitalen Transformation. Zentrales Bildungsziel ist die Entwicklung digitaler Souveränität – die Befähigung jedes Einzelnen, digitale Medien selbstbestimmt und unter eigener Kontrolle zu nutzen und sich an die ständig wechselnden Anforderungen in einer digitalisierten Welt anzupassen. Hiermit gehen qualifikatorische Anforderungen einher: Es geht sowohl um das Lernen mit Medien als auch um das Lernen über Medien und um eine informationstechnische Grundbildung. Hinzu kommt, dass gelernt werden muss, digitale Medien sozial verantwortlich zu nutzen. Ziel muss es sein, digitale Inhalte und Strukturen als selbstverständliche Bestandteile von



Lehren und Lernen zu integrieren. Initiativen der EU auf diesem Feld sind grundsätzlich richtig, müssen aber selbstverständlich den bestehenden Kompetenzrahmen wahren.

### 2.1.11 Notfallinstrument für den Binnenmarkt

#### **(legislativ, Vorlage 1. Quartal 2022)**

Damit der EU-Binnenmarkt seine Funktion entfalten kann, hat die EU-Kommission bereits eine Überprüfung der wettbewerbspolitischen Strategien eingeleitet. Eine starke und wirkungsvolle Wettbewerbspolitik und Durchsetzung sei Voraussetzung für eine stabile Erholung sowie für den grünen und digitalen Wandel. Ergänzt werden sollen die bisherigen Maßnahmen um ein Notfallinstrument für den Binnenmarkt, um künftigen Störungen vorbeugen zu können. Es sollte dazu beitragen, kritische Engpässe bei Produkten zu beseitigen und die Zusammenarbeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu stärken.

#### *Bewertung*

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass gerade im Krisenfall flexible Instrumente notwendig sind, schnelles Verwaltungshandeln aber bei Bedarf auch möglich ist. Wenn diese Ansätze beispielsweise durch die Gewährleistung eines schnelleren Informationsflusses und kürzerer Entscheidungswege gestärkt und vor allem auch der bestehende Rechtsrahmen kritisch auf obsoletere Vorgaben überprüft würden, wäre das im Sinne einer höheren Resilienz grundsätzlich zu begrüßen. Das Wettbewerbsrecht hat sich dagegen immer wieder gerade auch im digitalen Bereich als wirkungsvolles Instrument erwiesen; ein Anpassungsbedarf ist aktuell nicht ersichtlich.

### 2.1.12 Multimodale digitale Mobilität

#### **(legislativ, Vorlage 4. Quartal 2022)**

Die EU-Kommission will eine Initiative zu multimodalen digitalen Mobilitätsdiensten vorschlagen, um Marktlücken beim kombinierten Verkehr, einschließlich der Bahn, zu schließen.

#### *Bewertung*

Im Bereich moderner Verkehrskonzepte („mobility as a service“ etc.) besteht dringender Handlungsbedarf. Mobilitätsplattformen ermöglichen es beispielsweise, Prozesse zu optimieren, Zusammenarbeit zu organisieren, Best-Practice-Beispiele zu verbreiten oder die Forschung zu unterstützen. Darüber hinaus müssen stärker noch als bisher Synergien für den Mobilitätsbereich genutzt werden. Um Mobilitätswelten digitaler, nachhaltiger und resilient zu machen gilt es, insbesondere auch neue Mobilitätstechnologien gezielt in Anwendung zu bringen und so beispielsweise eine bessere durchgängige Vernetzung verschiedener Verkehrsträger im ländlichen Raum zu schaffen, ohne dabei massiven zusätzlichen Infrastrukturbedarf auszulösen.



### 2.1.13 Mindesteinkommen

#### **Empfehlung zum Mindesteinkommen (nicht legislativ, Vorlage 3. Quartal 2022)**

Die Empfehlung zum Mindesteinkommen soll die entsprechenden politischen Strategien der Mitgliedstaaten unterstützen und hinsichtlich der nationalen Sozialabgaben auf niedrige Einkommen die EU-Mindestlohn-Richtlinie flankieren.

#### *Bewertung*

Das Vorhaben ist kritisch zu sehen. Zumindest handelt es sich offenbar um eine nicht-bindende Empfehlung des Rates, womit die sehr eingeschränkten EU-Kompetenzen in dem Bereich potenziell geachtet würden.

### 2.1.14 Überarbeitung Barcelona-Ziele und Empfehlung zur Langzeitpflege

#### **Europäische Pflegestrategie (nicht legislativ, Vorlage 3. Quartal 2022)**

Es soll eine neue europäische Strategie für Pflege und Betreuung vorgelegt werden, die sich sowohl an Pflegepersonen als auch an Pflegebedürftige richten und das gesamte Spektrum von der Kinderbetreuung bis zur Langzeitpflege abdecken soll. Mit dieser Strategie soll ein Rahmen für politische Reformen geschaffen werden, der als Richtschnur für die Entwicklung einer nachhaltigen Langzeitpflege dienen soll. Die Strategie wird außerdem auf die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern ausgerichtet und legt ein besonderes Augenmerk auf Kinder mit Behinderung und Kinder aus benachteiligten Gruppen. Sie soll zudem dazu beitragen, das geschlechtsspezifische Beschäftigungsgefälle zu verringern, die gesellschaftliche Teilhabe der Frauen zu steigern und die Geschlechtergleichstellung zu fördern, unter anderem im Rahmen einer Überarbeitung der Barcelona-Ziele.

#### *Bewertung*

Das Vorhaben ist offenbar weitreichend angelegt und kann insbesondere mit Blick auf die Ziele im Bereich Gleichstellung weitere Reformmaßnahmen nach sich ziehen. Auch wenn es sich um eine nicht legislative Mitteilung handelt, sollte das Vorhaben kritisch verfolgt werden.

### 2.1.15 EU-Hochschulstrategie und -zusammenarbeit

#### **Bildungspaket (nicht legislativ, Vorlage 1. Quartal 2022)**

Bei der Bewältigung der Pandemie wurde deutlich, dass Wissenschaft und Bildung nicht nur zur Förderung unserer Lebensweise, sondern auch zum Schutz der Gesundheit von unschätzbarem Wert sind. Zwar passen sich Schulen und Universitäten schrittweise an die digitale Revolution an, doch hat die Krise die Herausforderungen im Hinblick auf Chancengleichheit in der Bildung aufgezeigt und einige Schüler\*innen stärker beeinträchtigt. Ziel ist es, der nächsten Generation europäischer Wissenschaftler\*innen und Akademiker\*innen eine sichere Zukunft zu bieten, die globale Führungsrolle der europäischen Universitäten

zu bewahren und deren Zusammenarbeit zu fördern. Vorgeschlagen werden sollen eine Hochschulstrategie und Möglichkeiten für eine vertiefte und nachhaltige transnationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich. Zur Gewährleistung der Kohärenz soll diese Strategie parallel zu den Initiativen zur Verbesserung der Digitalisierung im Schul- und Hochschulbereich ausgearbeitet werden.

### *Bewertung*

Die Förderung der europäischen Zusammenarbeit auf Universitätsebene ist zu unterstützen. Europäische Kooperationen der Universitäten legen den Grundstein für transnationale Forschungs- und Studienprojekte und fördern wissenschaftliche und studentische Mobilität in Europa.

## 2.2 Initiativen zur Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften

Anhang II enthält 26 bereits bestehende EU-Vorschriften, die überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden sollen, damit sie ihre Ziele möglichst effizient und mit geringerem bürokratischem Aufwand erreichen können.

### 2.2.1 Altfahrzeug- und Richtlinie zur Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen

#### **Überarbeitung der Richtlinie 2000/53/EG und der Richtlinie 2005/64/EG (legislativ, Vorlage 4. Quartal 2021)**

Mit der Zusammenlegung der beiden Richtlinien zu einem einzigen Instrument, das den gesamten Lebenszyklus des Automobilsektors abdeckt, soll ein stärker kreislauforientierter Ansatz gefördert werden. Dabei erwägt die Kommission auch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Altfahrzeug-Richtlinie auf schwere Nutzfahrzeuge (M2, M3 und N2, N3). Zudem will sie Vorschriften über den obligatorischen Recyclinganteil bestimmter Materialien von Bauteilen in Erwägung ziehen und die Recyclingeffizienz verbessern.

### *Bewertung*

Ein kreislauforientierter Ansatz kann weitreichende Chancen eröffnen. Neue Recyclingtechnologien bieten große Chancen für innovative, emissionsarme Technologien sowie nachhaltige Produkte und Dienstleistungen. Ziel muss sein, unter ökonomischen und ökologischen Bedingungen, die bestehende automobilen Kreislaufwirtschaft zu optimieren, vorhandene und neue Recyclingtechnologien besser zu nutzen sowie Innovationen zu fördern, die die Rückführung von Materialien in die Kreislaufströme verbessern. Wichtig ist, innovative und wirtschaftsverträgliche Ansätze nicht durch starre Vorgaben, insbesondere bei materialspezifischen Recycling-Einsatzquoten und zu hoher Regulierung, beispielsweise unflexible Demontagevorgaben, zu gefährden. Es muss Technologieoffenheit auch bei den Recyclingverfahren bestehen, insbesondere auch für chemische Recyclingoptionen als Ergänzung zu den mechanischen Verfahren.

Eine Erweiterung der derzeitigen Altauto-Richtlinie auf schwere Nutzfahrzeuge ist nicht zielführend. Nutzfahrzeuge unterscheiden sich mit Blick auf den mehrstufigen Fertigungsprozess (Hersteller und Aufbauten-Hersteller) als auch mit Blick auf den Zweit- und Drittmarkt vom Pkw grundlegend. Wenn überhaupt wäre eine nutzfahrzeugspezifische Richtlinie erforderlich, die die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Hersteller innerhalb des mehrstufigen Genehmigungsverfahrens eindeutig definiert.

## 2.3 Vorrangig anhängige Vorschläge

Im Anhang III sind 76 noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Vorschläge enthalten, die durch EU-Parlament und Rat der EU prioritär abgeschlossen werden sollen. Der größte Teil stammt aus der aktuell laufenden Legislaturperiode seit 2019.

### 2.3.1 Änderungen zur Marktstabilitätsreserve

#### **Beschlussvorschlag COM(2021) 571 final, 2021/0202 (COD), 14.07.2021**

Die EU-Kommission hat eine Anpassung der Marktstabilitätsreserve an das neue EU-Klimaziel vorgeschlagen. Dabei soll die Aufnahmequote von 24 Prozent bis 2030 verlängert werden. Die Menge der Zertifikate in der Marktstabilitätsreserve soll auf 400 Millionen begrenzt und Luft- und Seeverkehr sollen integriert werden.

#### *Bewertung*

Die Marktstabilitätsreserve muss so angepasst werden, dass für die Unternehmen Planungssicherheit gewährleistet wird. Gleichzeitig darf sie die Knappheit der Zertifikate nicht zusätzlich erhöhen, da die Absenkung der Zertifikatenummenge bereits durch das Cap (Deckel) gesteuert wird. Sofern kein Carbon-Leakage-Schutz für die europäische Industrie eingerichtet wird, der der Steigerung des europäischen Klimaschutz-Ambitionsniveaus entspricht, ist die Anpassung der Marktstabilitätsreserve sehr kritisch zu sehen.

### 2.3.2 Einrichtung eines Klima- und Sozialfonds

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 568 final, 2021/0206 (COD), 14.07.2021**

Der mit der Einführung eines separaten Emissionshandels in den Sektoren Straßenverkehr und Gebäude verbundene Preisanstieg für fossile Brennstoffe kann, gerade in ärmeren Mitgliedstaaten, zu erheblichen sozialen Verwerfungen führen. Da aufgrund der hohen CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten in diesen Sektoren entsprechend hohe CO<sub>2</sub>-Preise zu erwarten sind, besteht die Gefahr einer prohibitiven Wirkung, wenn klimafreundliche Alternativen nach wie vor nicht zur Verfügung stehen oder zu teuer sind. Aus diesem Grund soll ein Teil der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem (ETS) in den Klima-Sozialfonds fließen, der die sozialen Auswirkungen der neuen CO<sub>2</sub>-Bepreisung mindern soll. Die genaue Ausgestaltung ist noch offen.

### *Bewertung*

Ein Ausgleich wird schon deshalb erforderlich sein, um das Emissionshandelssystem überhaupt EU-weit einführen zu können. Mittel sollten dabei grundsätzlich für Investitionen verwendet werden, die einen Umstieg auf CO<sub>2</sub>-freie Alternativen ermöglichen, da nur so ein nachhaltiger Effekt zu erreichen ist. Es besteht dabei allerdings die Gefahr, dass die hohe CO<sub>2</sub>-Preisbelastung zeitlich mit dem Aufbau der notwendigen Infrastrukturen für Alternativen auseinanderfällt. Dem muss bei der Ausgestaltung des Fonds sorgfältig Rechnung getragen werden. Sein Volumen wird schon durch die in der Breite zumutbare Höhe des zu tragenden Preises aus dem zweiten ETS begrenzt, so dass ein Fonds von vornherein nur echte Härten ausgleichen kann. Um soziale Auswirkungen des Klimaschutzes wirkungsvoll abzufedern, ist zudem bei der Beschäftigungssicherung und der Diversifizierung der Wirtschaftsstrukturen anzusetzen. Dazu sollte wiederum auch das Beihilferecht im Lichte der ambitionierten Ziele der EU in einigen Punkten neu bewertet werden.

### 2.3.3 CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (CBAM)

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 564 final, 2021/0214 (COD), 14.07.2021**

Für ausgewählte Sektoren (zunächst Zement, Strom, Düngemittel, Eisen, Stahl, Aluminium) soll ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) eingerichtet werden, um das Carbon-Leakage-Risiko für die europäische Industrie zu mindern. Der CBAM soll sicherstellen, dass der Preis von Importen deren Emissionsgehalt widerspiegelt. Er soll eine Alternative zu den Instrumenten des EU-ETS darstellen, mit denen aktuell Carbon-Leakage verhindert wird (kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten, Strompreiskompensation).

### *Bewertung*

Ein Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) ist der falsche Weg. Insbesondere die handelspolitischen Risiken und die Unklarheit, ob er einen verlässlichen und mindestens genauso starken wie umfassenden Carbon-Leakage-Schutz bietet wie die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten und die Strompreiskompensation, sind für die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Europa sehr kritisch zu sehen. Wir können uns weder gravierende Handelskonflikte leisten, noch riskieren, dass durch höhere Auflagen und zusätzliche Belastungen die Produktion in Länder mit niedrigeren Klimaschutzanforderungen verlagert wird. Mindestens muss auch im Falle einer Einführung solange an den bewährten Instrumenten zum Carbon-Leakage-Schutz festgehalten werden, bis sich erwiesen hat, dass der CBAM ebenso wirksam ist.

Besser als die Einführung eines CBAM wäre es, das europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) im internationalen Kontext weiterzuentwickeln und einen globalen CO<sub>2</sub>-Preis anzustreben. In jedem Fall ist die Europäische Kommission gefordert, in Kooperationen mit anderen WTO-Ländern nach einer alternativen Lösung zu suchen.

### 2.3.4 Energiesteuer-Richtlinie

#### **Richtlinienvorschlag COM(2021) 563 final, 2021/0213 (COD), 14.07.2021**

Der Vorschlag soll die Besteuerung von Energieerzeugnissen auf die Energie- und Klimapolitik der EU abstimmen. Dazu soll die Grundlage der Energiebesteuerung konsequent auf den Energiegehalt (Euro pro GJ) und die Umweltverträglichkeit der Kraft- und Brennstoffe und des elektrischen Stroms umgestellt werden. Wesentliche Ziele der Revision sind wirksame Preissignale für die Dekarbonisierung und die dauerhafte Sicherung des Aufkommens aus der Energiebesteuerung.

#### *Bewertung*

Die Neuordnung der Energiebesteuerung ist dem Grunde nach angebracht, die generelle Orientierung an Energiegehalt und Klimabeitrag zielführend. Richtig ist es, dass die Revision der Energiesteuerrichtlinie nur verhalten auf Lenkungseffekte abstellt. Rein mineralogische industrielle Prozesse müssen von der Energiebesteuerung weiterhin befreit bleiben und energieintensive Industrien dauerhaft entlastet werden. Es muss zudem verpflichtend geregelt werden, dass klimaneutrale Energieträger in der Markthochlaufphase weder mit einem CO<sub>2</sub>-Preis, noch durch eine Energiesteuer belastet werden.

### 2.3.5 Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR)

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 559 final, 2021/0223 (COD), 14.07.2021**

Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, mit jedem verkauften E-Auto die Infrastruktur auszubauen. Pro zugelassenem E-Auto soll eine Kilowattstunde an Ladekapazität entstehen. Bis 2025 sollen entlang der wichtigsten Autobahnen alle 60 Kilometer Schnellladepunkte mit 150 Kilowatt zu finden sein. Alle 150 Kilometer soll eine Wasserstofftankstelle stehen. Das flottenbasierte Ziel für den Ausbau soll zur Errichtung von einer Million Ladestationen im Jahr 2025 führen. Für das Jahr 2030 sind 3,5 Millionen Ladesäulen anvisiert, für 2040 11,4 Millionen und für 2050 16,3 Millionen. Wasserstofftankstellen sollen zudem nicht nur entlang der Hauptschnellstraßen zur Verfügung stehen, sondern auch an jedem städtischen Knotenpunkt, an dem Klein- und Schwertransporter unterwegs sind. Bis zum 01. Januar 2025 müssen Mitgliedstaaten mindestens eine Anlage zur Landstromversorgung von Binnenschiffen in Binnenhäfen installieren. Bis zum 01. Januar 2030 muss ein Mindestmaß an Landstromversorgung für seetüchtige Container- und Fahrgastschiffe in Seehäfen gewährleistet sein. Zudem soll eine angemessene Anzahl von LNG-Betankungspunkten eingerichtet werden. In allen Flughäfen muss die Stromversorgung für stationäre Flugzeuge sichergestellt werden.

#### *Bewertung*

Es ist zu begrüßen, dass die EU-Kommission die Richtlinie zu einer Verordnung machen will. Die Vorgaben müssen schnell und in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden – und zwar flächendeckend. Neben Aufbauverpflichtungen sind deswegen auch europaweit Förderprogramme und die Beseitigung regulatorischer Hemmnisse notwendig. Positiv zu bewerten ist, dass die Verordnung Lade- und Tankinfrastrukturen alle Verkehrsträger,

insbesondere Straße, Flughäfen, See- und Binnenhäfen adressiert und dabei grundsätzlich technologieoffen auf Ladeinfrastrukturen für Pkw, leichte und schwere Nutzfahrzeuge sowie Tankinfrastrukturen für Wasserstoff, Erdgas sowie auf Landstromversorgung setzt. Wichtig ist jedoch auch ein ambitionierter Ausbau der Erneuerbaren Energien, um den Hochlauf der Elektromobilität zu begleiten. Auch die Tankinfrastruktur für Wasserstoff sollte deutlich schneller ausgebaut werden als von der EU-Kommission vorgeschlagen.

### 2.3.6 CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue PKW und leichte Nutzfahrzeuge

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 556 final, 2021/0197 (COD), 14.07.2021**

Es soll massive Verschärfungen bei den zugelassenen Emissionswerten geben:

- Senkung der Emissionen von Pkw bis 2030 um 55 Prozent gegenüber 2021
- Senkung der Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 2021
- Emissionsfreie Neuwagen bis 2035

#### *Bewertung*

Mit dem für 2035 vorgesehenen Flottengrenzwert von 0g schlägt die EU-Kommission faktisch ein Verbot von neuen Verbrennungsmotoren vor – auch für hybride und leichte Nutzfahrzeuge. Das ist innovationsfeindlich und nicht technologieoffen. Die Wahlfreiheit der Verbraucher\*innen wird unnötig eingeschränkt, und das zusätzlich zum geplanten separaten Emissionshandelssystem, das ohnehin zu einer Verteuerung führen wird. Die sich aus der Verschärfung ergebende Beschleunigung der Transformation bedeutet vor allem für viele Zulieferer eine erhebliche Belastung. Umso mehr müssen die Unternehmen bei der Bewältigung des Transformationsprozesses unterstützt werden.

Synthetische Kraftstoffe (E-Fuels) werden nicht angemessen berücksichtigt. In ihnen liegt ein großes CO<sub>2</sub>-Reduktionspotenzial, vor allem im Bestand und solange noch nicht flächendeckend die notwendige Infrastruktur für Elektromobilität gegeben ist. Die EU-Kommission ist gefragt, die entsprechenden Rahmenbedingungen für den Hochlauf synthetischer Kraft- und Brennstoffe durch Forschungs- und Förderinitiativen, eine Überarbeitung bestehender Regularien sowie den Ausbau der notwendigen Infrastrukturen schnell voranzutreiben.

Wichtig ist ferner, dass mit jeder Verschärfung entsprechende Ausbaupflichtungen für öffentliche Ladepunkte einhergehen und die weiteren Rahmenbedingungen (wie der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft, der Ausbau der Erneuerbaren Energien oder wettbewerbsfähige Strompreise) geschaffen werden.

### 2.3.7 Systemänderung des Handels mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten

#### **Richtlinienvorschlag COM(2021) 551 final, 2021/0211 (COD), 14.07.2021**

Die Emissionen unter dem EU-Emissionshandel sollen bis 2030 um 61 Prozent gegenüber 2005 verringert werden. Bisher lag das Reduktionsziel bei 43 Prozent. Ab 2026 soll zudem die kostenfreie Zuteilung an bestimmte Gegenleistungen, wie nicht näher definierte Pläne zur Dekarbonisierung, geknüpft werden.

#### *Bewertung*

Die Anpassung des Caps ist nur folgerichtig und ergibt sich aus dem höheren Reduktionsziel für 2030. Wir begrüßen grundsätzlich, dass das neue Klimaziel zu einem großen Teil über ein marktwirtschaftliches System erreicht werden soll. Gleichzeitig ist aber auch ein stärkerer Carbon-Leakage-Schutz nötig. Statt einer Kürzung der kostenlosen Zuteilung hätte es dringend einer Erweiterung bedurft, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu erhalten.

### 2.3.8 Überarbeitung der TEN-E-Verordnung

#### **Verordnungsvorschlag COM(2020) 824 final, 2020/0360 (COD), 15.12.2020**

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für überarbeitete EU-Vorschriften zu transeuropäischen Energienetzen („TEN-E-Verordnung“) vorgelegt. Ziel ist die Modernisierung der grenzüberschreitenden Energieinfrastrukturen und die Umsetzung der Ziele des Green Deal.

#### *Bewertung*

Der Ansatz der TEN-E-Novelle ist grundsätzlich zu begrüßen, europaweit eine leistungsfähige Energieinfrastruktur für den großräumigen Austausch Erneuerbarer Energien und Wasserstoff unter Berücksichtigung innovativer Lösungen aufzubauen. Nur so kann die Versorgungssicherheit bei gleichzeitigem Erreichen von Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 gewährleistet werden. Gerade bei der Systemintegration von Strom und Gas beziehungsweise Wasserstoff gibt es noch große ungenutzte Potenziale, die so schnell wie möglich realisiert werden müssen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass genügend Raum für die regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch mit Nicht-EU-Ländern bleibt. Insbesondere bei der Entwicklung der Offshore-Windkraft in der Nordsee ist dies von großer Bedeutung.

### 2.3.9 Künstliche Intelligenz

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 206 final, 2021/0106 (COD), 21.04.2021**

Die vorgeschlagenen Vorschriften folgen einem risikobasierten Ansatz, der in verschiedene Klassen eingeteilt ist: Unannehmbares, hohes, geringes und minimales Risiko. In der höchsten Risikostufe wird der Einsatz von KI-Systemen untersagt. Im Bereich des hohen



Risikos soll der Einsatz strengen Anforderungen oder Ausnahmen unterliegen. Darunter fallen kritische Infrastrukturen, das Personalmanagement oder die Strafverfolgung.

#### *Bewertung*

Es ist richtig, dass der vorgelegte Entwurf für eine europäische Regulierung den Fokus auf KI-Systeme legt, mit denen hohe Risiken verbunden sein können. Wesentlich ist es, eine Überregulierung industrieller Anwendungsbereiche von KI zu vermeiden. Dazu muss insbesondere der Katalog der Hochrisiko-KI-Systeme reduziert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Entwicklung innovativer Anwendungen der Schlüsseltechnologie KI bereits im Ansatz geschwächt wird. Eine ex-ante-Regulierung/-Zertifizierung bedeutet massive Bürokratie und einen hohen Zeitverlust, zumal es gegenwärtig die passenden Stellen noch gar nicht gibt. Sie darf daher nur ausnahmsweise greifen und nur dort, wo das geltende Recht Lücken aufweist. Es wäre sehr wichtig für den Standort, die Chancen stärker zu gewichten und keine neuen Hürden aufzubauen, die letztlich nur dazu führen, dass die USA und China ihren Vorsprung weiter ausbauen – und wir auf diese Technologien zurückgreifen, statt nach unseren eigenen Vorstellungen wettbewerbsfähige Lösungen aufzubauen.

### 2.3.10 Maschinenprodukte

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 202 final, 2021/0105 (COD), 21.04.2021**

Ziel der Maschinenverordnung ist die Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus zur Vermeidung von Risiken, die sich aus neuen Technologien ergeben. Über digitale Formate soll der technische Fortschritt zugelassen und Anforderungen an Unternehmen vereinfacht werden. Beabsichtigt wird damit, den Verwaltungsaufwand von Wirtschaftsteilnehmern zu verringern.

#### *Bewertung*

Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und gleichzeitige Aufrechterhaltung des höchsten Sicherheits- und Schutzniveaus kann nur durch eine technologieneutrale und -offene Gesetzgebung erhalten bleiben. Zur Gewährleistung eines reibungslosen und rechtssicheren Überganges von der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zur Verordnung ist die Beachtung folgender Grundsätze erforderlich: Beibehaltung der Konformitätsvermutung von unter der Maschinenrichtlinie gelisteten Normen, Übergangsfrist von mindestens 48 Monaten und unbegrenzte Bereitstellung von unter der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebrachten Produkte. Eine Erweiterung der Befugnisse der Kommission zur Festlegung technischer Spezifikationen ist abzulehnen.

### 2.3.11 Gesetz über digital Märkte (DMA)

#### **Verordnungsvorschlag COM(2020) 842 final, 2020/0374 (COD), 15.12.2020**

Der Verordnungsentwurf soll negative Folgen bestimmter Verhaltensweisen von marktmächtigen Plattformen eindämmen. Er enthält harmonisierte Vorschriften zur Definition und zum Verbot unlauterer Praktiken und sieht einen Durchsetzungsmechanismus vor, der



auf Marktuntersuchungen beruht. Im Kern strebt die EU eine ex-ante-Regulierung an, wo das geltende Wettbewerbsrecht auf eine ex-post-Kontrolle beschränkt war.

#### *Bewertung*

Der Anwendungsbereich ist zunächst schmal, aber der Entwurf lässt jedenfalls zu, dass die Kommission auch unterhalb der Schwellenwerte sog. Gatekeeper definiert und zudem den Katalog der zentralen Plattformdienste anpasst, so dass auch Industrieplattformen auf den Radar gelangen könnten oder sehr große Unternehmen, wenn sie mit einigem Erfolg entsprechende digitale Dienstleistungen anbieten. Hier ist eine klare Ausnahmeregelung mindestens für Industrieplattformen erforderlich, um eigene Innovationen und Angebote nicht auszubremsen.

### 2.3.12 Gesetz über digital Dienste (DSA)

#### **Verordnungsvorschlag COM(2020) 825 final, 2020/0361 (COD), 15.12.2020**

Der Verordnungsentwurf sieht EU-weit verbindliche Pflichten für digitale Dienste vor, die Verbraucher\*innen Waren, Dienstleistungen oder Inhalte vermitteln. Festgelegt werden sollen neue Verfahren zur Entfernung illegaler Inhalte. Ziel ist ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Rechten und Verantwortlichkeiten von Nutzer\*innen, vermittelnden Plattformen und Behörden.

#### *Bewertung*

Faire Marktbedingungen und der Schutz von Grundrechten sowie der Öffentlichkeit vor Desinformation sind richtig. Allerdings entstehen erhebliche neue bürokratische Anforderungen. B2B-Plattformen/Industrieplattformen dürfen dadurch nicht in ihrer Entwicklung gehemmt, sondern müssen durch einen innovationsfreundlichen Rechtsrahmen gestärkt werden.

### 2.3.13 Cyber-Security (NIS2)

#### **Richtlinienvorschlag COM(2020) 823 final, 2020/0359 (COD), 16.12.2020**

Diese Richtlinie soll Mängel der bestehenden beheben, sie an den aktuellen Bedarf anpassen und zukunftssicher machen. Enthalten sind unter anderem eine Erweiterung des Anwendungsbereiches unter Einbeziehung aller mittleren und großen Unternehmen, koordinierte Risikobewertungen durch Mitgliedstaaten und strengere Aufsichtsmaßnahmen.

#### *Bewertung*

Eine Harmonisierung im Binnenmarkt ist sowohl unter Sicherheits- als auch unter Wettbewerbsaspekten sinnvoll. Insgesamt sollte ein kooperativer Ansatz verfolgt werden, der auf die proaktive Unterstützung der Unternehmen setzt, als ein repressiver. Zu hohe Bußgeldandrohungen können kontraproduktiv wirken und sollten vermieden werden.

### 2.3.14 Daten-Governance-Gesetz

#### **Verordnungsvorschlag COM(2020) 767 final, 2020/0340 (COD), 25.11.2020**

Der Datenfluss zwischen Sektoren und Mitgliedstaaten soll gefördert und die gemeinsame Nutzung von Daten gestärkt werden, unter anderem mit Regelungen zu intermediären, „Datenaltruismus“ (Datenspenden) oder zu öffentlichen Daten.

#### *Bewertung*

Der Ansatz ist grundsätzlich richtig, es sind aber Vereinfachungen erforderlich, vor allem Erleichterungen und Klarstellungen in Bezug auf den Datenschutz (Beispiel: Anforderungen an eine Zweckänderung, Bereichsausnahmen). Wichtig wären auch Anreize für die Bereitstellung von Daten.

### 2.3.15 ePrivacy

#### **Verordnungsvorschlag COM(2017) 10 final, 2017/0003 (COD), 10.01.2017**

Der Entwurf für eine ePrivacy-Verordnung (ePrivacy-VO) soll die Richtlinie von 2002 (2002/58/EG) zum Schutz der elektronischen Kommunikation modernisieren. Erfasst werden unter anderem elektronische Kommunikationsdienste, die Verwendung von Cookies, die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation (zwischen autonom agierenden Systemen, z. B. beim autonomen Fahren) sowie das Dialog-/Direktmarketing durch Online-Werbung.

#### *Bewertung*

Die Sachverhalte, die durch die ePrivacy-VO geregelt werden sollen, sind bereits durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erfasst. Eine zusätzliche sektorspezifische Regelung für den Telekommunikationsbereich ist daher überflüssig. Zumindest darf die ePrivacy-VO keine schärferen Regelungen enthalten als die DS-GVO. Ansonsten würden zwei unterschiedliche Datenschutzregulierungen nebeneinander bestehen, was die Umsetzung in der Praxis massiv erschweren würde.

Die bayerische Wirtschaft bekennt sich zu den von der DS-GVO geschaffenen Datenschutz- und Vertraulichkeitsstandards in der digitalen Wirtschaft. Die DS-GVO zielt auf einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und dem Innovationspotenzial für zukünftige Geschäftsmodelle ab. Die geplante ePrivacy-VO darf diese Ergebnisse nicht konterkarieren.

### 2.3.16 Nachhaltigkeitsberichterstattung

#### **Richtlinienvorschlag COM(2021) 189 final, 2021/0104 (COD), 21.04.2021**

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag zur Überarbeitung der bestehenden CSR-Berichtspflicht vorgelegt. Geplant ist eine deutliche Ausweitung der bestehenden Vorgaben:

- Anwendungsbereich: Ab 250 statt ab 500 Mitarbeiter\*innen und alle börsennotierten Unternehmen
- EU-Kommission will Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erlassen
- Gesonderter CSR-Bericht nicht mehr möglich, Nachhaltigkeitsberichterstattung muss im Lagebericht integriert werden
- Nachhaltigkeitsberichterstattung soll einer Prüfungspflicht durch externe Prüfer unterliegen

#### *Bewertung*

Die Vorschläge sind abzulehnen. Besonders kritisch ist das Vorhaben der EU-Kommission zu beurteilen, eigene Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erlassen. Es gibt bereits verschiedene etablierte Standards. Ein neuer EU-Standard hätte daher keinen Mehrwert für Unternehmen, sondern würde in einem zusätzlichen Aufwand resultieren.

### 2.3.17 Angemessene Mindestlöhne

#### **Richtlinienvorschlag COM(2021) 682 final, 2020/0310 (COD), 28.10.2020**

Die geplante Mindestlohn-Richtlinie sieht unter anderem eine Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten zwischen gesetzlichen Mindestlöhnen und der Erstreckung von tariflichen Mindestlöhnen vor, ferner eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ausweitung der Tarifabdeckung, feste Kriterien zur Festlegung der Mindestlohnhöhe in Anlehnung an Bruttomedianlöhne und Bruttodurchschnittslöhne und eine Bindung der öffentlichen Auftragsvergabe an die Einhaltung von Mindestlöhnen.

#### *Bewertung*

Die Richtlinie ist kompetenzwidrig (Tarifrecht, Arbeitsentgelt) und nicht notwendig. In Deutschland bestehen ein funktionierendes Tarifsysteem und ein gesetzlicher Mindestlohn. Die gesetzlich vorgeschriebene Ausweitung der Tarifabdeckung würde gegen die negative Koalitionsfreiheit verstoßen, die festen Kriterien zur Festlegung der Mindestlohnhöhe würde die Arbeit der Mindestlohnkommission hintertreiben. Durch eine Bindung der öffentlichen Auftragsvergabe an Mindestlöhne würde es zu Friktionen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr und einem Schaden – nicht nur für die deutsche Wirtschaft – kommen. Der Richtlinienvorschlag ist insgesamt abzulehnen. Jedenfalls muss er im laufenden Gesetzgebungsverfahren deutlich entschärft werden, um nicht unzumutbare Belastungen mit sich zu bringen.

### 2.3.18 Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) 883/2004

#### **Verordnungsvorschlag COM(2016) 815 final, 2016/0397 (COD), 14.12.2016**

Die Überarbeitung der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit soll der Modernisierung der Regeln dienen, indem sie an die Entwicklung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit angepasst werden. Sie soll das Ziel verfolgen, diese klarer, gerechter und leichter durchsetzbar zu machen. Gleichzeitig soll sie verhindern,

dass durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit ein Missbrauch von Sozialleistungsbezug möglich wird. Unter anderem enthält sie die Regelung zur A1-Bescheinigung.

### *Bewertung*

Insgesamt verfehlt der Revisionsvorschlag das ausgegebene Ziel. Die vorgeschlagenen Neuregelungen zum Export von Arbeitslosengeldleistungen sind abzulehnen, denn es werden Fehlanreize gesetzt, die der zügigen Aufnahme einer Beschäftigung entgegenstehen. Als problematisch sind auch die Vorschläge zum Bezug von Arbeitslosengeldleistungen von Wanderarbeitern und Grenzgängern einzustufen. Dadurch würde das Prinzip durchbrochen, wonach die Leistungsgewährung sowie Vermittlung und Förderung aus einer Hand erfolgen sollen. Dieser Grundsatz ist aber einzuhalten, um eine rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

A1-Bescheinigung: Es bedarf dringend einer europäischen Regelung, die einen unbürokratischen A1-Prozess erlaubt und ein EU-weit einheitliches Vorgehen bewirkt. Es muss vermieden werden, dass einzelne Mitgliedstaaten Regelungslücken in der europäischen Gesetzgebung unterschiedlich auslegen. Insbesondere Dienstreisen bis zu sieben Tagen müssen von Melde- und Nachweispflichten ausgenommen werden.

Aufgrund bürokratischer Vorgaben driftet der Binnenmarkt für Arbeitnehmer und Dienstleistungen aktuell auseinander. Statt sich auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren, müssen Unternehmen inzwischen unter steigendem Personaleinsatz einen immer größer werdenden finanziellen Aufwand betreiben, um bürokratische Anforderungen zu erfüllen. Die vbw setzt sich daher für folgende Punkte ein:

- Gesetzgebungsübergreifend einheitliche Standardausnahmen für die EU-Arbeitnehmermobilität in der Entsende-Richtlinie für das Arbeitsrecht sowie in den Verordnungen 883/2004 und 987/2009 für das Sozialrecht
- Befreiung für Auslandseinsätze von bis zu einer Woche von den administrativen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und darüber hinaus für eine generelle Ausnahme für Auslandseinsätze ohne Dienstleistungserbringung
- Harmonisierung von Meldevorschriften und -verfahren durch digitale Tools durch die ELA (European Labour Authority)

### 2.3.19 Migration

#### **Verordnungsvorschlag COM(2016) 467 final, 2016/0224 (COD), 13.07.2016 und COM(2020) 611 final vom 23.09.2020**

Ziel ist eine integrierte, nachhaltige und ganzheitliche EU-Migrationspolitik, die auf Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten basiert und sowohl in ruhigen Zeiten als auch in Krisen wirksam funktionieren kann. Seit Annahme der EU-Migrationsagenda werden Maßnahmen eingeleitet, um unmittelbare und langfristige Herausforderungen im Zusammenhang mit einer wirksamen und umfassenden Steuerung der Migrationsströme zu bewältigen. Das weiterentwickelte EU-Asylsystem soll die Effektivität steigern, den erforderlichen Schutz bieten, eine vollständige Angleichung der nationalen Asylsysteme herbeiführen, Anreize zur Sekundärmigration reduzieren, gegenseitiges Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten stärken und insgesamt zum funktionierenden Dublin-System führen.

#### *Bewertung*

Die Herstellung eines gemeinsamen Asylsystems ist zu unterstützen. Wir setzen uns dafür ein, dass Asylsuchende überall in der EU gleich und in angemessener Weise behandelt werden.

### 2.3.20 Lohntransparenzrichtlinie

#### **Richtlinienvorschlag COM(2021) 93 final, 2021/0050 (COD), 04.03.2021**

Die EU-Kommission hat eine neue Richtlinie zur Lohntransparenz vorgeschlagen. Sie verfolgt das Ziel, Beschäftigten dabei zu helfen, ihr Recht auf geschlechtsunabhängige Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit durchzusetzen. Der Vorschlag sieht Maßnahmen wie Berichterstattungspflichten für Unternehmen, Auskunftsansprüche, verpflichtende Angaben zum Entgelt für Arbeitsuchende oder einen besseren Zugang zur Justiz bei Lohndiskriminierung vor. Die geplanten Maßnahmen verschärfen zum Teil bestehende Regelungen zur Entgelt-Transparenz in Deutschland. Im September 2021 stellten die Berichtster\*innen des EU-Parlaments weitere kritische Änderungsanträge vor, die nochmals über die bereits weitreichenden Festlegungen des ursprünglichen Kommissionsvorschlages hinausgehen.

#### *Bewertung*

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission und der Bericht des EU-Parlaments gehen an den tatsächlichen Ursachen von unterschiedlicher Bezahlung vorbei. Als Beispiel seien eine geschlechtsspezifische Berufswahl und Erwerbsverhalten genannt. Weitere bürokratische Lasten, wie ausgeweitete Berichterstattungspflichten und ein Gender-Aktionsplan, sollen eingeführt werden. Ausnahmeregelungen für kleine und mittelständische Unternehmen zum Schutz vor Überlastung sind nicht vorgesehen. Die wichtige Rolle von Tarifverträgen, die bereits gleiche Bezahlung bei gleicher Arbeit gewährleisten, wird nicht berücksichtigt. Ohne Ausnahmen für tarifgebundene Unternehmen drohen die Vorschläge zur Entgeltfindung tief in die Tarifautonomie und -freiheit einzugreifen.

## Ansprechpartner / Impressum

---

### Volker Pitts-Thurm

Leiter Verbindungsbüro Brüssel

Telefon +32-2-500 57 81

[Volker.pitts-thurm@vbw-bayern.de](mailto:Volker.pitts-thurm@vbw-bayern.de)

### Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

### Herausgeber

**vbw**

Vereinigung der Bayerischen  
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5  
80333 München

[www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)

© vbw Dezember 2021